

Telefon: 233 - 26338  
Telefax: 233 - 28078

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**  
Beteiligungsmanagement  
PLAN-HA III/03

**GEWOFAG Holding GmbH (GEWOFAG Holding)  
GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München  
mbH (GWG München)  
Vertretung der Landeshauptstadt München als  
Gesellschafterin in den  
Gesellschafterversammlungen**

## **Sitzungsvorlagen Nr. 20 – 26 / V 00940**

§ 2 Nr. 7 GeschO

### **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.09.2020 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Zuständig für die Entscheidung ist nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (GeschO).

Nach Art. 93 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) vertritt der Oberbürgermeister die Landeshauptstadt München in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ ihrer Beteiligungsunternehmen.

Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und der\*den weiteren Bürgermeister\*innen kann der Stadtrat eine andere Person widerruflich zur Vertretung bestellen (Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO).

Mit Beschluss des Stadtrates am 13.05.2020 (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26/V 00008) wurde Frau 3. Bürgermeisterin Verena Dietl im Rahmen der Verteilung der Geschäftsbereiche des Oberbürgermeisters anstelle des Herrn Oberbürgermeisters in die Aufsichtsratsgremien der GEWOFAG Holding sowie der GWG München gewählt.

Frau Bürgermeisterin Dietl soll im Rahmen der Verteilung der Geschäftsbereiche die Vertretung der Landeshauptstadt München in den Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG Holding und der GWG München wahrnehmen.

Die Vertretung umfasst dabei ausschließlich die sog. Rechtsvertretung der Landeshauptstadt München als juristische Person in den Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG Holding und der GWG München.

Neben der Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen, z. B. zur Wahl der Mitglieder in die Aufsichtsratsgremien der Beteiligungsunternehmen, sind Gesellschafterbeschlüsse wie die Billigung der Jahresabschlüsse oder die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu unterzeichnen sowie vor allem Rechtsgeschäfte wie die Erhöhung des Stammkapitals durch Bar- oder Sacheinlagen der Gesellschafterin vorzunehmen oder (redaktionelle) Änderungen in den Gesellschaftsverträgen vor einer\* einem Notar\*in zu beurkunden. Gesellschafterweisungen bleiben regelmäßig dem Herrn Oberbürgermeister vorbehalten.

Wie in den vorhergehenden Wahlperioden wird es aus terminlichen Gründen jedoch nicht möglich sein, dass Frau Bürgermeisterin Dietsch die Landeshauptstadt München in allen Gesellschafterversammlungen oder Notarterminen vertritt. Da nicht in jedem Fall zeitgerecht ein eigener Stadtratsbeschluss für eine Vertretung im Einzelfall herbeigeführt werden kann, sollte die Vertretung der Gesellschafterin Landeshauptstadt München, z. B. zur Beurkundung von Rechtsgeschäften vor einer\* einem Notar\*in, grundsätzlich geregelt sein.

Konkret sollen im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.06.2013 („Wohnen in München V“, Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 12310), vom 21.10.2015 („Fortschreibung Wohnen in München V“, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 03607) sowie vom 16.03.2016 („Wohnen für Alle“, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 05437) liquide Barmittel sowie Grundstücke im Wege von Sach- und Bareinlagen in die städtischen Wohnungsbaugesellschaften eingebracht werden. Die Erhöhung des Stammkapitals, verbunden mit der entsprechenden Anpassung des Gesellschaftsvertrages, bedarf jeweils der notariellen Beurkundung (§ 55 GmbH-Gesetz). Es stehen daher mehrere außerordentliche, notariell zu beurkundende Gesellschafterversammlungen an.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, für den Fall der Verhinderung von Frau Bürgermeisterin Dietsch zur Vertretung der Landeshauptstadt München in den Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG Holding und GWG München gemäß Art. 93 Abs. 1 Satz 2 GO andere Personen im Sinne dieser Vorschrift widerruflich zu bestellen.

Die Vollversammlung des Stadtrates stimmte zuletzt mit Beschluss vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlagen Nr. 14 – 20 / V 07400) einer namentlichen Vertretungsregelung zu. Aufgrund der Verteilung der Geschäftsbereiche des Oberbürgermeisters sowie personeller Veränderungen entspricht der in dem genannten Beschluss aufgeführte Personenkreis ab dem 01.06.2020 nicht mehr dem aktuellen Stand und ist daher zu aktualisieren.

Da nach herrschender Meinung die vertretungsberechtigten Personen namentlich bestimmt sein müssen, werden für den Fall der Verhinderung von Frau Bürgermeisterin Dietsch für die Vertretung der Landeshauptstadt München in den Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG Holding und GWG München wie bisher in der angegebenen Reihenfolge vorgeschlagen

- Frau Stadtbaurätin Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk,
- die Leitung der Hauptabteilung III des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Ulrike Klar sowie

- die Stabsstellenleitung des Beteiligungsmanagements des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Irina Rieger.

Die vorgenannte Vertretungsregelung kann vom Stadtrat jederzeit widerrufen werden. In jedem Vertretungsfall wird durch Frau Bürgermeisterin Dietl eine entsprechende Einzelvollmacht erteilt.

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter und Frau 2. Bürgermeisterin Katrin Habenschaden sind mit den Vorschlägen einverstanden.

Die Vorlage ist mit dem Direktorium – Rechtsabteilung abgestimmt.

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher und den zuständigen Verwaltungsbeiräten der HA III, Herrn Stadtrat Höpner, und des Beteiligungsmanagements, Herrn Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann, ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Herr Oberbürgermeister Reiter bevollmächtigt Frau Bürgermeisterin Dietl zur dauerhaften Vertretung der Landeshauptstadt München in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Wohnungsbaugesellschaften GEWOFAG Holding GmbH und GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH.
2. Zur Vertretung der Landeshauptstadt München in den Gesellschafterversammlungen der GEWOFAG Holding GmbH sowie der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH werden als Vertretung von Frau Bürgermeisterin Dietl gemäß Art. 93 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung – in der angegebenen Reihenfolge – wie bisher widerruflich bestellt:
  - a) Frau Stadtbaurätin Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk,
  - b) Frau Ulrike Klar, Leitung der Hauptabteilung III des Referates für Stadtplanung und Bauordnung
  - c) Frau Irina Rieger, Leitung der Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.In jedem Vertretungsfall wird durch Frau Bürgermeisterin Verena Dietl eine entsprechende Einzelvollmacht erteilt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

### **IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Direktorium- Rechtsabteilung  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die GEWOFAG Holding GmbH
3. An die GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH
4. An das Direktorium HA I C/S
5. An das Direktorium HA I/ZV
6. An das Direktorium HA II/V 1
7. An das Personal- und Organisationsreferat
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III/03

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3